

Benutzungsordnung der Kindertagesstätten der Stadt Lahr vom 01.01.2014

Vorbemerkung:

Kindertagesstätten im Sinne dieser Benutzungsordnung sind Kindergärten, Krippen und altersgemischte Gruppen für Kinder von 1 bis 10 Jahren sowie Horte für Grundschulkinder in der Trägerschaft der Stadt Lahr.

Für die Arbeit in den Kindertagesstätten gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Vorgaben der Betriebserlaubnis und die folgende Benutzungsordnung der Kindertagesstätten der Stadt Lahr.

§ 1 Aufgaben der Kindertagesstätten

1. Die Kindertagesstätten haben die Aufgabe, die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern, die Erziehung und Bildung der Kinder in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen sowie den Eltern dabei zu helfen, Erwerbstätigkeit und Erziehung gut miteinander vereinbaren zu können. Die Bildungs- und Erziehungsangebote in den Einrichtungen fördern die ganzheitliche (körperliche, geistige, seelische, soziale) Entwicklung der Kinder.
2. Um diese Aufgaben zu erfüllen, orientiert sich das Fachpersonal an gesetzlichen Grundlagen, aktuellen Erkenntnissen der Pädagogik und Psychologie, dem „Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in Baden-Württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen“, an den praktischen Erfahrungen in den Kindertagesstätten sowie einem humanistischen Menschenbild. Das Fachpersonal nimmt regelmäßig an Fortbildungen, Qualifizierungen und Fachtagungen teil und bildet sich mit Hilfe der aktuellen Fachliteratur und auf der Grundlage von Fachdiskussionen und Fachgesprächen weiter.
3. Die Erziehung in den Kindertagesstätten nimmt auf die unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten der Kinder Rücksicht, verzichtet jedoch nicht auf einen eigenständigen Erziehungsauftrag.
4. Die Kindertagesstätten verfügen jeweils über eine Vereinbarung mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe zum Schutzauftrag entsprechend § 8a SGB VIII und arbeiten bei möglichen Gefährdungen und schwierigen Lebenslagen der Kinder mit dem Jugendamt zusammen.

§ 2 Anmeldeverfahren

Die Kinder sind von den Sorgeberechtigten zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes bis spätestens 28. Februar eines Jahres für das folgende Kindergarten- bzw. Hort-Jahr schriftlich in der gewünschten Kindertagesstätte anzumelden.

§ 3 Aufnahme

1. In den Städtischen Kindertagesstätten werden Kinder mit Hauptwohnsitz in Lahr aufgenommen. Nachrangig werden freie Plätze an Kinder aus anderen Gemeinden vergeben.
 - 1.1 In Kindergartengruppen werden Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen.
 - 1.2 In altersgemischten Gruppen werden zusätzlich Kinder ab 2 Jahren oder Grundschulkinder betreut.
 - 1.3 Schulpflichtige Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.
 - 1.4 In Krippen werden Kinder vom vollendeten 1. Geburtstag bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und in Ausnahmefällen darüber hinaus längstens bis zu den Sommerferien der Kindertageseinrichtung betreut.
 - 1.5 In Hortgruppen werden schulpflichtige Kinder aufgenommen, die die Grundschule oder eine Grundschulförderklasse besuchen.
2. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet in Abstimmung mit dem Träger die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte.
 - 2.1 Die Aufnahmezusagen erfolgen im Kindergarten- und Hortbereich bis 31. Mai. Für den Krippenbereich erfolgen die Zusagen in der Regel 6 Monate vor dem möglichen Aufnahmetermin.
 3. Jedes Kind im Vorschulalter muss vor der Aufnahme in eine Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden. Hierüber ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
 - 3.1 Allergien, chronische Erkrankungen und Beeinträchtigungen müssen der Leitung vor der Aufnahme mitgeteilt werden.
 - 3.2 Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens und des Aufnahmeantrags.
 4. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, werden in den Kindertagesstätten aufgenommen. Bei der Aufnahme ist zu prüfen, ob die jeweilige Einrichtung den besonderen Bedürfnissen und Förderbedarfen Rechnung tragen kann. Notwendige zusätzliche Hilfestellungen sind in Kooperation zwischen Eltern und Kindertagesstätten zu organisieren.
 - 4.1 Um Kinder mit Behinderungen und besonderen Förderbedarfen bestmöglich betreuen und begleiten zu können sind Eltern bzw. Personensorgeberechtigte verpflichtet, Behinderungen oder besondere Förderbedarfe ihres Kindes der Kindertagesstätte vor der Aufnahme bzw. sofort nach Bekanntwerden mitzu teilen.

5. Die Eingewöhnungszeit vor der Aufnahme des Kindes wird von der jeweiligen Leitung der Kindertagesstätte entsprechend der Eingewöhnungskonzeption in Absprache mit den Erziehungsberechtigten festgelegt.

§ 4 Besuch der Einrichtung

1. Im Interesse des Kindes und im Interesse einer kontinuierlichen pädagogischen Arbeit sollen die Kindertagesstätten regelmäßig besucht werden. Fehlt ein Kind, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleitung von den Sorgeberechtigten zu benachrichtigen.
2. Die Kindertagesstätten sind täglich von Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage sowie Ferientagen oder vom Träger angeordneten Fortbildungstagen geöffnet. Die Leitung teilt beim Anmeldegespräch die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte sowie den Zeitrahmen für die einzelnen Betreuungsformen mit. Änderungen werden in den einzelnen Kindertagesstätten durch Aushang bekannt gemacht.
3. Die Ferien- und sonstigen Schließungszeiten werden für jedes Kindergartenjahr nach Anhörung des Elternbeirats festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben. Muss die Gruppe oder die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon unterrichtet.
4. Nehmen die pädagogischen Mitarbeiter/innen der Kindertagesstätte bei einem Kind erhebliche körperliche, geistige oder seelische Entwicklungsverzögerungen oder Beeinträchtigungen wahr, werden die Eltern darauf hingewiesen, fachliche Hilfen in Anspruch zu nehmen.

§ 5 Versicherung

1. Die Kinder sind nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches gesetzlich gegen Unfall versichert:
 - auf dem direkten Weg zu der und von der Kindertagesstätte,
 - während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte,
 - während aller Veranstaltungen der Kindertagesstätte auch außerhalb des Einrichtungsgeländes.
2. Kinder, die Horteinrichtungen besuchen, können nach Ablegen der Fahrradprüfung und mit Einverständniserklärung der Eltern den direkten Weg zu und von der Einrichtung mit dem Fahrrad zurücklegen.
3. Alle Unfälle, die auf dem Weg von oder zu der Einrichtung eintreten, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden. Von den Sorgeberechtigten ist unverzüglich eine Unfallmeldung zur Weiterleitung an den gesetzlichen Unfallversicherungsträger auszufüllen.
4. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, diese Sachen mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen und keine Wertsachen mitzugeben.

5. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Eltern. Es wird deshalb dringend empfohlen, eine private Familien-Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 6 Regelung in Krankheitsfällen

1. Die Leitung der Kindertagesstätte muss spätestens am nächsten Öffnungstag unterrichtet werden, wenn das Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit leidet. Diese Pflicht dient dem Schutz aller in der Einrichtung betreuten Kinder. Mit den Aufnahmeunterlagen erhalten die Sorgeberechtigten gegen Unterschrift ein Merkblatt über ihre Mitteilungspflichten beim Auftreten ansteckender Erkrankungen.
2. Der Besuch der Einrichtung und die Teilnahme an deren Veranstaltungen ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

Grippale Infekte, Erbrechen, Fieber, Windpocken, Durchfall, Masern, Röteln, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Mumps, Hirnhautentzündung, infektiöse Gelbsucht, Kinderlähmung, übertragbare Darmkrankheiten (z.B. Salmonellen, bakterielle Ruhr), Tuberkulose, Typhus, übertragbare Augen- und Hautkrankheiten –insbesondere Krätze oder andere ansteckende eitrige Hauterkrankungen-, Kopflaus-, Parasitenbefall, durch Enterohämorrhagisches Escherichia coli (E-HEC)-Bakterien verursachter Brechdurchfall, virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Pest, Cholera, SARS-CoV-2 oder andere ansteckende Krankheiten.

3. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besuchen darf, kann die Einrichtung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen. Ein ärztliches Unbedenklichkeitsbescheinigung ist nach folgenden Erkrankungen notwendig: Diphtherie, Poliomyelitis, Shigellose, Cholera, Thyphus, EHEC-Darminfektion, Lungentuberkulose, Skabies (Krätze) Ipetigo contagiosa (Borkenflechte) und wiederholter Kopflausbefall. Im Zweifelsfall entscheidet die Leitung der Einrichtung über den Zeitpunkt des weiteren Besuchs der Kindertagesstätte nach einer ansteckenden Krankheit.
4. Allergien müssen der Leitung der Einrichtung durch Fach- oder Amtsärztliche Bescheinigungen angezeigt werden, um Verwechslungen mit ansteckenden Hautausschlägen auszuschließen.
5. Beim Auftreten von Anzeichen einer Erkrankung während des Besuchs der Einrichtung, ist die Leitung berechtigt, die unverzügliche Abholung des Kindes durch die Sorgeberechtigten zu verlangen.
6. Die Mitarbeiter/innen sind nicht befugt, von Eltern bzw. Personensorgeberechtigten mitgegebene Medikamente zu verabreichen. Im Einzelfall kann eine Verabreichung nur nach Rücksprache mit der Leitung und nach Vorlage einer schriftlichen Anweisung seitens des Arztes erfolgen.

§ 7 Verantwortung und Aufsichtspflicht

1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtungen sind grundsätzlich die pädagogischen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die persönliche Begrüßung der Betreuungskräfte auf dem Grundstück der Kindertageseinrichtung und endet mit dem Verlassen des Grundstücks. Auf dem Weg von und zu der Einrichtung obliegt die Aufsichtspflicht den Sorgeberechtigten.
3. Das Abholen eines Kindes ist nur durch die Sorgeberechtigten oder eine von ihnen schriftlich bestimmte Begleitperson möglich. Zum Schutz des Kindes ist die strenge Einhaltung dieser Regelung erforderlich.
4. Die Sorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Bei Ausnahmesituationen, insbesondere Überforderung des Kindes durch plötzliche Erkrankung, geänderte Verkehrssituationen oder gefährliche Witterungsbedingungen, ist die Leitung bzw. bei Abwesenheit der Leitung das pädagogische Fachpersonal der Einrichtung berechtigt, von den Sorgeberechtigten das Abholen eines Kindes zu verlangen.
5. Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Personensorgeberechtigten (z.B. Feste, Ausflüge) sind diese aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache getroffen wurde.

§ 8 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Kindertagesstätte beteiligt. Es gelten die Richtlinien des Arbeits- und Sozialministeriums über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagsbetreuungsgesetzes (KiTaG) Baden-Württemberg.

§ 9 Mitteilungspflichten

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, bei Änderungen des Sorgerechts, des Gesundheitszustandes Ihres Kindes, der Adresse, der Telefonnummer, der Krankenversicherung oder der Erreichbarkeit in Notfällen die Leitung der Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Lahr tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Ordnung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder vom 01.09.2003 ihre Gültigkeit.

Lahr, den 28.11.2013

Guido Schöneboom
Erster Bürgermeister